



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

Route des Arsenaux 41, 1700 Fribourg

T +41 26 305 10 40
www.fr.ch/ce

Conseil d'Etat
Route des Arsenaux 41, 1700 Fribourg

PAR COURRIEL

Département de l'économie, de la formation
et de la recherche DEFR
Monsieur Guy Parmelin
Conseiller fédéral
Palais fédéral est
3003 Berne

Courriel : vernehmlassung@bwl.admin.ch

Fribourg, le 26 mars 2024

2024-326

Révision partielle de la loi sur l'approvisionnement du pays (LAP) – Procédure de consultation

Monsieur le Conseiller fédéral,

Par courrier du 15 décembre 2023, vous nous avez consultés sur l'objet cité en titre, et nous vous en remercions.

De manière générale, nous soutenons le projet de révision. Quelques aspects nécessitent toutefois selon nous des clarifications. Nous vous renvoyons à ce sujet à nos apports dans le questionnaire annexé.

Nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de nos sentiments les meilleurs.

Au nom du Conseil d'Etat :

Jean-Pierre Siggen, Président



Danielle Gagnaux-Morel, Chancelière d'Etat

Annexe

—

Questionnaire

Copie

—

à la Direction de sécurité, de la justice et du sport, pour elle et le Service de la sécurité civile et militaire ;

à la Direction de l'économie, de l'emploi et de la formation professionnelle ;

à la Direction de l'agriculture, des institutions et des forêts ;

à la Chancellerie d'Etat.

Vernehmlassung über die Teilrevision des Landesversorgungsgesetzes (SR 531)

Procédure de consultation sur la révision partielle de la loi sur l'approvisionnement du pays (RS 531)

Procedura di consultazione sulla revisione parziale della legge sull'approvvigionamento del Paese (RS 531)

Organisation / Organizzazione	Etat de Fribourg
Adresse / Indirizzo	Route des Arsenaux 41 1700 Fribourg
Datum und Unterschrift / Date et signature / Data e firma	

Kontaktperson (Vorname, Nachname, Funktion, Emailadresse und Telefonnummer) / Personne de contact (prénom, nom, fonction, adresse e-mail et numéro de téléphone) / Persona di contatto (nome, cognome, funzione, indirizzo e-mail e numero di telefono)

Patrick Noger, Coordinateur de la protection de la population

Patrick.noger@fr.ch

+41 26 305 30 25

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an vernehmlassung@bwl.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à vernehmlassung@bwl.admin.ch.

Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica vernehmlassung@bwl.admin.ch.

Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Nous soutenons le projet de révision partielle de la loi sur l'approvisionnement économique du pays (LAP), reconnaissant son rôle crucial dans la consolidation des changements au niveau des structures de conduite et d'organisation de l'approvisionnement économique du pays (AEP), ainsi que dans la possibilité d'anticiper et de gérer efficacement les situations de pénurie.

Cependant, nous avons relevé quelques aspects nécessitant des clarifications, principalement sur le plan linguistique et conceptuel, particulièrement en ce qui concerne la définition de la notion de "pénurie grave imminente".

Pour plus de détails, veuillez-vous référer au tableau ci-dessous.

Allgemeine Bemerkungen

Wir begrüßen, dass der Bundesrat mit der Teilrevision des LVG die Versorgungssicherheit stärken und die Organisation der wirtschaftlichen Landesversorgung **modernisieren** will. Er trägt damit auch Forderungen der Kantonsregierungen in Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie sowie der drohenden Energiemangellage aus dem Winter 2022/23 Rechnung. Wir unterstützen insbesondere jene Anpassungsvorschläge, welche das rechtzeitige Ergreifen von Massnahmen zur Vermeidung von schweren Mangellagen gewährleisten. Hierzu gehört unter anderem die Konkretisierung des Interventionszeitpunktes der Wirtschaftlichen Landesversorgung durch eine Präzisierung des Begriffs «unmittelbar». Damit wird auch das Anliegen im Zusammenhang mit der drohenden Strommangellage berücksichtigt, dass Interventionsmassnahmen nach Möglichkeit unter gewissen Voraussetzungen auch dann ergriffen werden können, wenn sie zeitlich nicht unmittelbar vor dem Schadenseintritt liegen. Dies erlaubt es, Massnahmen frühzeitig mit und zwischen den betroffenen Akteuren bestmöglich vorzubereiten. Gleichzeitig werden damit auch die wettbewerbsverzerrende Wirkung der Interventionen reduziert und die volkswirtschaftlichen Schäden eingedämmt. Das Festhalten am Prinzip der Subsidiarität staatlichen Handelns gegenüber der Wirtschaft wird begrüsst. Das soll die wirtschaftliche Widerstandsfähigkeit erhöhen und Unternehmen daran hindern, Versorgungsrisiken nicht ausreichend zu berücksichtigen. Nach wie vor kann die WL solches Verhalten jedoch nicht einfordern.

Wir begrüßen es zudem, dass **organisatorische und kommunikative Massnahmen** vorgeschlagen werden, welche das Zusammenspiel und die Kommunikation zwischen den betroffenen Akteuren insbesondere auch mit den Kantonen im Hinblick auf eine Landesversorgungskrise verbessern. Hierzu gehört neben der Klärung der Zuständigkeiten zwischen Bundesrat, WBF und anderen Departementen auch der engere Einbezug der Kantone bei den Vorbereitungsmaßnahmen im Hinblick auf eine allfällige Mangellage. Wir unterstützen die Vorschläge, dass die Kantone im Zusammenhang mit der vorliegenden Revision zwar keine neuen materiellen Pflichten oder Aufgaben zu erwarten haben, jedoch die strategische Abstimmung mit den Kantonen verstärkt werden soll. Hierzu gehört auch, dass vorbereitete Interventionsmassnahmen in eine ordentliche Vernehmlassung geschickt werden sollen. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass der strategische Einbezug der Kantone im Grundsatz über die Kantonsregierungen zu erfolgen hat und gemäss Vernehmlassungsgesetz (VIG) des Bundes die Kantonsregierungen zur Stellungnahme eingeladen werden sollen. Für fachpolitische Fragen stehen die Fachdirektorenkonferenzen zur Verfügung.

Kritisch zu hinterfragen ist die in Art. 57 Abs. 3bis E-LVG vorgesehene Möglichkeit einer **Subdelegation** von Rechtssetzungsbefugnissen an das Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF). Gemäss dieser Bestimmung soll der Bundesrat aufgrund einer zeitlichen Dringlichkeit das WBF ermächtigen können, die von ihm erlassenen Interventionsmassnahmen anzupassen, sofern die Versorgungslage dies erfordert. Wie im erläuternden Bericht zu dieser Bestimmung ausgeführt wird, handelt es sich um eine Subdelegation von Rechtssetzungsbefugnissen von erheblicher Tragweite. Damit werden

dem WBF potenziell umfangreiche Rechtssetzungskompetenzen zum Eingriff in die Grundfreiheiten von Wirtschaft und Bevölkerung übertragen. Es scheint fraglich, ob diese Ermächtigung ohne weitere eingrenzenden Kriterien angemessen ist. Immerhin darf erwartet werden, dass der Bundesrat in einer schweren Versorgungskrise in der Lage sein wird, auch innerhalb kurzer Zeit Entscheide von erheblicher Tragweite für Wirtschaft und Bevölkerung selbst zu treffen und damit zu legitimieren. Es ist daher zu hinterfragen, ob die Einräumung der Möglichkeit einer Subdelegation an das WBF in tatsächlicher Hinsicht einer Notwendigkeit entspricht. Sollte dies zutreffen, sind wir der Meinung, dass der Handlungsspielraum bei einer Subdelegation von Rechtssetzungsbeugnissen von erheblicher Tragweite im Gesetz klar umrissen sein sollte.

Eine weitere Forderung im Hinblick auf eine drohende Energiemangellage ist die Schaffung von **Ordnungsbussen** für die strafrechtliche Ahndung von Widerhandlungen in ausgewählten Fällen. Dies, da im Verlauf der Vorbereitungsarbeiten zur Bewältigung einer allfälligen Energiekrise klar wurde, dass beispielsweise flächendeckende Verwendungsverbote oder Beschränkungen die strafrechtliche Ahndung von Widerhandlungen heute nicht umsetzbar ist. Die Vorstände begrüssen, dass auch diese Forderung der Kantone in die vorliegende Vorlage aufgenommen wurde.

An der **Verantwortung der Wirtschaft** für die wirtschaftliche Versorgung des Landes und am bewährten Grundkonzept der WL festzuhalten, erscheint uns richtig. Wie die Erfahrung insbesondere der Strommangellage gezeigt hat, macht diese Verantwortung die Wirtschaft nicht in der Masse resilient, wie dies vom Standpunkt des Staates bzw. der WL erwartet wird. Ebenso haben sich reine Sparmassnahmen ohne unmittelbare Konsequenzen als zu wenig wirksam erwiesen. Deshalb müssen sowohl der Interventionszeitpunkt, das Massnahmenspektrum wie auch die Machtmittel der WL überprüft werden.

Zu ausgewählten Punkten

1. Stellung der WL und des Delegierten Zwar agiert die WL subsidiär zur Wirtschaft und zu den fachlich zuständigen Bundesämtern (den sog. Strukturämtern), welche langfristig die Rahmenbedingungen für die Versorgung sicherzustellen haben. Die Massnahmen der WL verlieren jedoch an Effektivität, wenn sie erst zum Zeitpunkt einer schweren Mangellage ergriffen werden können. Mit dem Verlust an Effektivität ist ein höherer volkswirtschaftlicher Schaden verbunden, den möglichst gering zu halten Auftrag der WL ist. Deshalb und weil die WL von der Wirtschaft und den Strukturämtern notwendige technische oder organisatorische Voraussetzungen, die der WL im Bedarfsfall das Ergreifen einer weniger harten und damit volkswirtschaftlich weniger schädlichen Massnahme ermöglichen sowie konkrete Vorbereitungsmassnahmen und deren Erprobung einfordern können muss, ist der WL, insbesondere dem Delegierten eine besondere Stellung einzuräumen.

2. Interventionszeitpunkt An der Verantwortung der Wirtschaft für die wirtschaftliche Versorgung des Landes und am bewährten Grundkonzept der WL festzuhalten erscheint uns richtig. Wie die Erfahrung insbesondere der Strommangellage gezeigt hat, macht diese Verantwortung die Wirtschaft nicht in der Masse resilient, wie dies vom Standpunkt des Staates bzw. der WL erwartet wird. Ebenso haben sich reine Sparmassnahmen ohne unmittelbare Konsequenzen als zu wenig wirksam erwiesen. Deshalb müssen sowohl der Interventionszeitpunkt, das Massnahmenspektrum wie auch die Machtmittel der WL überprüft werden. Das Ziel bleibt, den volkswirtschaftlichen Schaden einer schweren Mangellage, in welcher die Wirtschaft die Versorgung des Landes mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen nicht mehr aus eigener Kraft sicherstellen kann, zu minimieren. Dazu ist vorausschauendes Denken in Szenarien, vorbereitete, also kurzfristig umsetzbare Massnahmen und eine stufenweise Umsetzung von Massnahmen erforderlich. Notwendig ist darum eine Abstufung des Interventionszeitpunktes des Bundes. Reichen die freiwilligen Massnahmen der Wirtschaft nicht aus, so kann der Bundesrat Unternehmen, die für die wirtschaftliche Landesversorgung von besonderer Bedeutung sind, verpflichten, Vorkehrungen zur Sicherstellung ihrer Produktions-, Verarbeitungs- und Lieferbereitschaft zu treffen, insbesondere technische und administrative Massnahmen vorzubereiten (Art. 5 Abs. 4 LVG).

Wie die Erfahrungen mit der drohenden Strommangellage gezeigt haben, ist es zur Eingrenzung eines volkswirtschaftlichen Schadens wichtig, nicht erst in der schweren Mangellage oder kurz davor, also bei einer unmittelbar drohenden schweren Mangellage Massnahmen zu ergreifen, sondern die dafür notwendigen technischen und organisatorischen Voraussetzungen schon weit früher von der Wirtschaft einzufordern. Im Winter 2022/2023 plante die Be-

schränkung der Nachfrage nach Strom. Angedacht waren rotierende Netzabschaltungen. Aufgrund der technischen Fähigkeiten der Stromnetze aller Ebenen und Dienstleister, wäre nur eine räumliche Abschaltung, nicht aber die Abschaltung nach Kundengruppen bzw. die Weiterversorgung ausgewählter Kunden möglich gewesen. Die erforderlichen Stromeinsparungen hätten zwar erreicht werden können, doch wäre der volkswirtschaftliche Schaden erheblich gewesen, höher jedenfalls, als wenn ausgewählte Gruppen von Strombezügler abgeschaltet bzw. gezielt Strombezügler weiter versorgt hätten werden können. Als Konsequenz dieser fehlenden technischen Fähigkeit der Netze, mussten grössere Reserven an Produktionskapazitäten bereitgestellt werden (z.B. Reservekraftwerk Birr). Künftig müssen technische und organisatorische Vorkehrungen, deren Fehlen die Möglichkeiten der WL zur Wahl der optimalen Vorbereitungs- oder Interventionsmassnahme einschränken, vermehrt eingefordert werden. Dies ist in Art. 5 Abs. 4 LGV angelegt. Die WL ist mit der Umsetzung zu beauftragen.

3. Interne Organisation Zur Stärkung der WL tragen auch die Anpassungen von Auftrag, interner Organisation und Führungsstruktur bei. Hier sehen wir noch zusätzlichen Bedarf. Die WL soll zu einem effizienten und effektiven Instrument des Krisenmanagements in der Hand des Bundes werden, das akkurat und in dessen Krisenorganisation eingebunden ist. Wir begrüssen die Vorschläge zur Modernisierung der Organisation der WL. Ziel muss mehr Effizienz und Effektivität in der kontinuierlichen Lagebeurteilung, der Erarbeitung einer auf die mittel- bis langfristigen Risiken zugeschnittenen Auswahl von Massnahmen, die in der Vorbereitungs- oder Interventions-phase zeitverzugslos umgesetzt werden können, sowie die Klärung der Führungsstruktur sein. Zu Gunsten der Effektivität der WL sind die Aufgaben des Delegierten und der Fachbereiche zu ergänzen.

4. Pflichtlager – Garantiefonds – Finanzierung - Schifffahrt Zur Pflichtlagerhaltung verpflichtete Unternehmen können sich zusammenschliessen und eine Garantiefonds äufnen um die Lagerhaltungskosten sowie Preisschwankungen auf dem Pflichtlager auszugleichen. An der Äufnung des Garantiefonds müssen sich alle Lagerpflichtigen in gleicher Weise beteiligen (Art. 16). Die Abschöpfung von Garantiefondsbeiträgen auf inländischen Nahrungs- und Futtermitteln soll weiterhin nicht zulässig sein (Art. 16 Abs. 5 LVG).

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 3 Abs. 4 eLVG	Streichen: Bevor die Gemeinwesen Massnahmen ergreifen, müssen sie prüfen, ob die wirtschaftliche Landesversorgung mit freiwilligen Massnahmen der Wirtschaft sichergestellt werden kann.	Die Beweislast ist umzukehren. Die Wirtschaft soll darlegen müssen, dass sie trotz ausreichender Vorbereitung, die Landesversorgung nicht aus eigener Kraft sicherstellen kann und dann hat sie die Konsequenzen der Massnahmen der WL zu erdulden. Die Beweisumkehr ergibt sich aus der sozialen Verantwortung des Staates. Die Wirtschaft muss sich dieser beugen.
Art. 5 Abs. 1 eLVG	Ändern: Die oder der Delegierte legt die Vorbereitungs-massnahmen zur Sicherstellung der wirtschaftlichen Landesversorgung im Fall einer schweren Mangellage und die Zuständigkeiten fest. Es stützt sich dabei auf eine Risiko-analyse und eine Gefahreneinschätzung.	Die beobachtete Versorgungslage muss vor dem Hintergrund einer Gefahrenlage, ausgedrückt im Lagebild des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz (BABS, der Armee oder des Nachrichtendienstes des Bundes (NAB) bewertet werden. Aufgrund dieser Bewertung legt der / die Delegierte die Vorbereitungs-massnahmen gem. Art. 5 Abs. 1 eLVG fest. Vorbereitungs-massnahmen müssen sich aus einer periodisch aktualisierten Risikoanalyse und Gefahrenlage ableiten. Sonst sind sie höchstens die Fortschreibung der Geschichte und tendieren vergessen zu werden.
Art. 5 LVG	Ergänzen: Abs. 1a (neu) Er oder sie kann von der Wirtschaft und von Verwaltungs-einheiten des Bundes insbesondere die Schaffung technischer und organisatorischer Voraussetzungen einfordern, wenn deren Fehlen die Handlungsfreiheit des Bundesrates bei der Festlegung von Massnahmen nach den Artikeln 31 und 32 einschränken würde	Die nach Art. 31 und 32 zu wählenden Vorbereitungs- oder Interventionsmassnahmen sollen wirksam und die volkswirtschaftlichen Kosten einer Mangellage so tief wie möglich halten. Bereits in Zeiten normaler Versorgung geschaffene technische oder organisatorische Voraussetzungen, können das Spektrum der Vorbereitungs- oder Interventionsmassnahmen erweitern bzw. einschränken. Wären beispielsweise die Stromnetze im Herbst 2022 in der Lage gewesen, einzelne Kunden gezielt anzusteuern, wären rotierende Netzabschaltungen tatsächlich eine Option und der Bau der Reservekraftwerke möglicherweise unnötig gewesen. Die Umsetzung dieser Vorgabe durch die Wirtschaft ist entsprechend

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		von der WL zu überprüfen und die Nicht-Umsetzung zu ahnden.
Art. 16, al. 1 et al. 5		<p>Il est primordial d'évaluer si les fonds de garantie disposent d'actifs suffisants pour compenser les propriétaires de réserves obligatoires en cas de désavantages concurrentiels liés au stockage (art. 16, al. 1), en particulier pour les entreprises touchées par l'abrogation de l'art. 16, al. 5.</p> <p>Il est également crucial de prendre en compte les implications financières de la nouvelle stratégie de stockage alimentaire visant à augmenter la quantité de certaines denrées stockées, ce qui implique la construction d'infrastructures de stockage. Des frais initiaux et opérationnels pourraient aussi être partiellement pris en charge par les fonds de garantie (voir la procédure de consultation sur la modification de l'ordonnance DEFR sur le stockage d'aliments et fourrages et le rapport des résultats).</p> <p>Dans ce contexte, il est possible qu'un financement indirect voire direct des frais de stockage par la Confédération soit nécessaire, conformément à l'art. 21, al. 2.</p>
Art. 16 Abs. 5 LVG	Verzicht auf Streichung: Nicht zulässig ist die Abschöpfung von Garantiefondsbeiträgen auf inländischen Nahrungs- und Futtermitteln sowie Saat- und Pflanzgut	Die Inlandproduktion darf nicht durch Garantiefondsbeiträge belastet werden. Denn dadurch vergrößert sich der Preisunterschied zur Importware, was die Inlandproduktion im Wettbewerb benachteiligt. Die AP 22 und die Klimastrategie Landwirtschaft und Ernährung haben die Stärkung der Inlandproduktion zum Ziel. Im Postulatsbericht über die künftige Ausrichtung der Agrarpolitik, sieht der Bundesrat dieses Ziel auch für die AP 2030.
Art. 21 Abs. 1 eLVG	Ändern: Reichen die Mittel der Garantiefonds nicht aus, um die Lagerkosten und Preisverluste auf Pflichtlagerwaren zu	Die Mittel eines Garantiefonds sollen zielgerichteter eingesetzt werden. In erster Linie sind damit die Kosten der

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	finanzieren oder um die aus der Lagerpflicht entstandenen und nachgewiesenen Wettbewerbsnachteile auszugleichen, so haben die privaten Trägerschaften (Art. 16) die erforderlichen Massnahmen zu treffen.	Pflichtlagerhaltung und Preisverluste auf Pflichtlagerwaren zu decken. Gewinne aus Preissteigerungen der Pflichtlagerware sind dem Garantiefonds abzuliefern. Aus der Pflichtlagerhaltung entstehende Wettbewerbsnachteile sollen hingegen neu nachgewiesen werden müssen. Denn da die Lagerkosten und Preisschwankungen auf der Pflichtlagerware durch den Garantiefonds gedeckt sind entsteht den zur Pflichtlagerhaltung verpflichteten Unternehmungen grundsätzlich kein Wettbewerbsnachteil.
Art. 31 Abs. 1 eLVG	Ändern: Im Fall einer unmittelbar drohenden oder bereits bestehenden schweren Mangellage ergreift der Bundesrat wirtschaftliche Interventionsmassnahmen, um die Versorgung mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen sicherzustellen. Wenn möglich, sind die Massnahmen zu befristen. Die Massnahmen sind zu befristen.	Die Befristung der Massnahmen sollte der Regelfall sein, denn damit signalisiert der Bundesrat der Wirtschaft auch, dass sie die Versorgung des Landes in absehbarer Zeit wieder aus eigener Kraft sicherstellen muss. Für die Befristung genauso wie für die Bemessung der Frist einer Massnahme gilt es verschiedene Aspekte zu berücksichtigen (was im LVG nicht ausgeführt wird). Die von uns vorgeschlagene Formulierung ermöglicht dem Bundesrat mehr Freiheitsgrade. Sie ist nicht als Abwälzung der Zuständigkeit für die Versorgung des Landes von der Wirtschaft auf den Staat zu sehen
Art. 31 Abs. 2 eLVG	Streichen: Er kann solche Massnahmen auch ergreifen, wenn eine schwere Mangellage innerhalb weniger Monate eintreten droht und ihr Eintritt nicht verhindert werden oder bewältigt werden kann, wenn die Massnahmen zu einem späteren Zeitpunkt ergriffen werden. Unmittelbar drohend ist eine schwere Mangellage, wenn a) sie ohne Massnahmen des Bundesrates aller Voraussicht nach nicht mehr abgewendet werden kann oder b) die Vorlaufzeit für die zu ihrer Abwendung geeigneten vorbereiteten Massnahmen in weniger als 6 Monaten abzulaufen droht und c) die Wirtschaft darlegt, alles in ihrer Macht ste-	Das Verhältnis zur unmittelbar drohenden Mangellage nach Abs. 1 ist zu klären. Zudem muss die Wirtschaft darlegen, dass sie alles Zumutbare und Machbare unternommen hat, um die Mangellage abzuwenden. Es ist nicht am Staat das zu beweisen. Die Beweispflicht der Wirtschaft, das Setzen eines Zeithorizont sowie die Bedrohung unterlassener Vorbereitung mit Strafe, sorgen dafür, dass sich die Wirtschaft selber anstrengen muss und sich nicht in der Hoffnung auf den Staat zurücklehnen kann.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>henden einzelbetrieblichen, branchenweiten und branchenübergreifenden Massnahmen erfolglos ergriffen zu haben.</p>	
<p>Art. 32, al.1, let. d</p>	<p>des obligations liées à la <u>production</u>, à l'<u>exploitation</u> et à la transformation;</p>	<p>Lors de la restructuration des art. 31 s en cet article unique, le terme "adaptation de la production" (l'art. 31, al. 2, let. c) a disparu.</p> <p>Dès lors, on pourrait affirmer que la mesure d'optimisation de la production agricole figurant dans le catalogue de mesures AEP n'est plus couverte par ce nouvel art. 32.</p> <p>L'al. 2, let. d, fait référence aux "obligations liées à la fabrication et à la transformation" ; la question de savoir si la production agricole entre dans ces deux catégories est discutable.</p> <p>De même, la mesure visant à accroître l'exploitation du bois-énergie n'est pas, de par les termes utilisés, directement incluse dans les mesures de gestion de l'offre présentées dans cet article.</p> <p>La terminologie doit être clarifiée (voir proposition ci-contre).</p>
<p>Art. 32, al. 1, let. i</p>	<p>la restriction, l'interdiction <u>ou la priorisation</u> de l'offre de certains biens ou services.</p>	<p>Modification proposée afin d'inclure, entre autres, la priorisation des ventes dans le cadre de l'approvisionnement en produits thérapeutiques conformément au catalogue de mesures de l'AEP.</p>
<p>Art. 31</p>		<p>La définition de la notion de "pénurie grave imminente" n'est pas suffisamment précise. De plus, en raison de la structure de la loi, elle ne concerne que les mesures d'intervention économique et non le chapitre précédent sur les préparatifs.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Par conséquent, il semble plus approprié d'inscrire de manière univoque et détaillée la notion du qualificatif "imminent" dans l'art. 2 du chap. 1 sur les Dispositions générales.
Art. 49a Abs. 1 Bst. a	Ändern: Massnahmen nach Artikel 5 Absatz 1a und 4, 28 Absatz 1, 29, 32 Absätze 1 und 3 sowie 33 Absatz 2 zuwiderhandelt <u>oder unterlässt</u> ;	Die Unterlassung von angeordneten Vorbereitungsmaßnahmen, insbesondere aber die Unterlassung der Schaffung angeordneter technischer oder organisatorischer Voraussetzungen muss ebenfalls mit Strafe bedroht werden. Denn solche Unterlassungen schränken den Bundesrat / die WL in der Wahl der adäquaten Massnahmen ein und führen darum zu höheren volkswirtschaftlichen Kosten.
Art. 58 Abs.3bis eLVG	Ändern: Er kann das BWL befristet ermächtigen, Vorschriften nach Artikel 32 vorübergehend anzupassen, wenn er aufgrund zeitlicher Dringlichkeit dazu nicht in der Lage ist und die Versorgungslage dies erfordert. Alternativ: streichen: Er kann das BWL ermächtigen, Vorschriften nach Artikel 32 anzupassen, wenn er aufgrund zeitlicher Dringlichkeit dazu nicht in der Lage ist und die Versorgungslage dies erfordert.	Damit werden dem WBF potenziell umfangreiche Rechtssetzungskompetenzen zum Eingriff in die Grundfreiheiten von Wirtschaft und Bevölkerung übertragen. Es scheint fraglich, ob diese Ermächtigung ohne weitere eingrenzenden Kriterien angemessen ist. Immerhin darf erwartet werden, dass der Bundesrat in einer schweren Versorgungskrise in der Lage sein wird, auch innerhalb kurzer Zeit Entscheide von erheblicher Tragweite für Wirtschaft und Bevölkerung selbst zu treffen und damit zu legitimieren. Aus dieser Sicht ist die Notwendigkeit der Einräumung der Möglichkeit der Subdelegation an das WBF fraglich. Mindestens sind wir der Meinung, dass der Handlungsspielraum bei einer Subdelegation von Rechtssetzungsbefugnissen von erheblicher Tragweite im Gesetz klar umrissen sein sollte. Kann die Notwendigkeit nicht einwandfrei bejaht werden, ist die Möglichkeit der Subdelegation zu streichen.
Art. 58a Abs. 1 eLVG	Ändern: Der Bundesrat ernennt eine Delegierte oder einen Delegierten für wirtschaftliche Landesversorgung. Er hört vorgängig die Wirtschaft und die Kantone an.	Die Ernennung des Delegierten ist ein Personalentscheid des Bundesrates. Zudem braucht der Delegierte WL für die Durchsetzung der Massnahmen und die Einforderung von Vorbereitungsmaßnahmen sowie von Strafbestimmungen und Ordnungsbussen die nötige Unabhängigkeit von der Wirt-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		schaft.
Art. 58a eLVG	Ergänzen: Abs. 2a (neu) Der Delegierte hat gegenüber anderen Bundesstellen und Unternehmen, die für die Landesversorgung von besonderer Bedeutung sind, ein Weisungsrecht. Der Bundesrat kann dieses einschränken oder befristen.	Der Bundesrat nimmt die Koordination zwischen den Departementen vor, federführend ist das WBF (Art. 5 Abs. 3 LVG), In der weiteren operativen Umsetzung der Aufträge der WL ist dem Delegierten gegenüber den anderen betroffenen Bundeseinheiten ein Weisungsrecht einzuräumen. Damit kann die WL situativ die Abgrenzung zwischen ihr und den Strukturämtern klären. Gleiches gilt für die Unternehmen, die für die wirtschaftliche Landesversorgung von besonderer Bedeutung sind (Art. 5 Abs. 4 LVG).
Art. 58 Abs. 3 eLVG	Ändern: Sie oder er beobachtet die Versorgungslage und berücksichtigt dabei die Erhebungen anderer Behörden und der Wirtschaft <u>insbesondere das Lagebild des BABS, der Armee und des NAB.</u> Sie oder er beantragt dem Bundesrat die für die Sicherstellung der wirtschaftlichen Landesversorgung erforderlichen statistischen Erhebungen.	Die Beobachtung der Versorgungslage ist nur der erste Schritt. Die beobachtete Versorgungslage muss vor dem Hintergrund einer Gefahrenlage, ausgedrückt im Lagebild des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz (BABS, der Armee oder des Nachrichtendienstes des Bundes (NAB) bewertet werden. Aufgrund dieser Bewertung legt der / die Delegierte die Vorbereitungsmaßnahmen gem. Art. 5 Abs. 1 eLVG fest.
Art. 58 Abs. 4 eLVG	Streichen: Sie oder er stellt sicher, dass die Erhebung und Bearbeitung der statistischen Daten nicht zu Wettbewerbsverzerrungen führen.	Unnötig. Die Daten werden zum Zwecke der Landesversorgung erhoben und bearbeitet. Die Weitergabe an Dritte ist davon ausgeschlossen. Das ergibt sich aus dem allgemeinen Datenschutzrecht.
Art. 58 Abs. 5 eLVG	Ändern: Sie oder er erstattet dem Bundesrat jährlich Bericht über die Versorgungslage und den Stand der Vorbereitungsmaßnahmen <u>und setzt diese in Bezug zur aktuellen Risikolage.</u>	Die beobachtete Versorgungslage muss vor dem Hintergrund einer Gefahrenlage, ausgedrückt im Lagebild des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz (BABS, der Armee oder des Nachrichtendienstes des Bundes (NAB) bewertet werden. Aufgrund dieser Bewertung legt der / die Delegierte die Vorbereitungsmaßnahmen gem. Art. 5 Abs. 1 eLVG fest. Die gleiche Versorgungslage kann je nach Gefahrenlage oder vorhandenen Risiken (z.B. bei den Lieferketten)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>genügend oder ungenügend sein. Für die angestrebte Modernisierung der WL ist die Abstützung ihrer Arbeit auf eine Risikoanalyse und eine Gefahrenlage von zentraler Bedeutung. Der WL muss es gelingen, künftig proaktiv zu handeln, um im Interventionsfall, d.h. wenn im Fall einer unmittelbar drohenden oder bereits bestehenden schweren Mangellage Massnahmen ergriffen werden müssen, möglichst aktuelles Set an vorbereiteten und erprobten Massnahmen zur Verfügung zu haben. Nur so kann es gelingen, sowohl die Landesversorgung sicherzustellen wie auch den volkswirtschaftlichen Schaden zu minimieren.</p>
<p>Art. 58b Abs. 2 eLVG</p>	<p>Ändern: Sie unterstützen die Delegierte oder den Delegierten beim Vollzug dieses Gesetzes <u>insbesondere bei der Erarbeitung und Überprüfung von Vorbereitungsmaßnahmen nach Art. 5 Abs.1.</u></p>	<p>Das Fachwissen der breit zusammengesetzten Fachbereiche ist zu nutzen. Mit ihren vertieften Kenntnissen der einzelnen Bereiche können sie Vorbereitungsmaßnahmen entwickeln, die zielführend sind und von der Wirtschaft mitgetragen werden. Da die Mitglieder der Fachbereiche Fachleute im Milizprinzip sowohl aus der Wirtschaft wie auch aus der Verwaltung rekrutiert werden, dürften sie im Ereignisfall von ihrer eigenen Organisation eingesetzt werden und der WL nicht zur Verfügung stehen. Ihr Fachwissen aus der WL begünstigt jedoch die Umsetzung von Massnahmen in ihren Organisationen.</p>
<p>Art. 60, al. 1ter</p>	<p>Les organisations des milieux économiques peuvent être indemnisées pour leur collaboration <u>jusqu'à concurrence</u> des frais encourus.</p>	<p>Il est possible que l'introduction de l'expression "à hauteur des frais engagés" ait pour but de remplacer une gratuité antérieure ou d'encadrer des indemnités jugées excessives.</p> <p>En tout état de cause, il semble plus avisé de fixer l'indemnisation maximale aux frais engagés, en laissant une marge de manœuvre pour le versement de sommes mineures ou symboliques.</p>

